**Erklärung betreffend den Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) bei Kleinstunternehmen (Art. 1058a PGR)**

|  |
| --- |
| Kleinstgesellschaften, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, können auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichten. Der Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) bedarf eines einstimmigen Beschlusses des obersten Organs. Die Verwaltung kann die Mitglieder des obersten Organs schriftlich um Zustimmung zu einem Verzicht ersuchen und darauf hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt. Hat das oberste Organ einstimmig auf eine prüferische Durchsicht (Review) verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied des obersten Organs hat jedoch jederzeit das Recht, eine prüferische Durchsicht (Review) zu verlangen. Das oberste Organ muss diesfalls die Revisionsstelle wählen. Unternehmen, welche auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichten, müssen dem Amt für Justiz mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine unterzeichnete Erklärung einreichen, dass* das Unternehmen die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) erfüllt; und
* das oberste Organ einstimmig auf eine prüferische Durchsicht (Review) verzichtet hat.

Diese Erklärung muss von mindestens einem Mitglied der Verwaltung bzw. Geschäftsführung unterzeichnet sein. Kopien der massgeblichen aktuellen Unterlagen wie Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte und das Protokoll des obersten Organs, das den Verzicht beschlossen hat, müssen der Erklärung beigelegt werden. Diese Unterlagen sind nicht öffentlich und werden gesondert aufbewahrt. |

**Erklärung gemäss Art. 1058a Abs. 5 PGR i.V.m. Art. 125a Abs. 1 Bst. a bis c HRV betreffend:**

Firma, Sitz und Registernummer: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1. Das Unternehmen betreibt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe;
2. das Unternehmen ist eine Kleinstgesellschaft, die mindestens zwei der drei nachstehenden Grössenkriterien nicht überschreitet:
* CHF 450‘000 Bilanzsumme;
* CHF 900‘000 Nettoumsatzerlöse;
* im Durchschnitt des Geschäftsjahres 10 Mitarbeiter;
1. das oberste Organ hat einstimmig auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet.

Diese Erklärung stützt sich auf (bitte ankreuzen und Kopien bzw. Originale beilegen):

[ ]  Protokoll des obersten Organs (im Original)

(oder Auszug des Protokolls, ein Zirkularbeschluss oder die einzelnen Verzichtserklärungen im Original)

[ ]  Erfolgsrechnungen

[ ]  Bilanzen

[ ]  Jahresberichte

 (Erfolgsrechnungen, Bilanzen und Jahresberichte der letzten zwei Geschäftsjahre)

Unterschrift von mindestens einem Mitglied der Verwaltung bzw. Geschäftsführung:

Ort und Datum: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

…………………………….. ……………………………..

Vor- und Nachname Vor- und Nachname